

**Vorlage Nr. 14/0090**

Federf. Stadamt: Bürgermeisterbüro

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	Entscheidung	10.02.2014	5

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Anregungen gem. § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
- Unabhängige-Bürger-Partei (UBP) -**

- a) Videoüberwachung von Kriminalitätsschwerpunkten**
- b) Installation von dynamischen Licht in Gladbecker Klassenräumen**
- c) Konsequentes Vorgehen gegen Graffiti-Sprayer**

**Begründung:**

(ggf. zusätzlich)

**Anregungen gem. § 24 GO NRW**

Die Unabhängige-Bürger-Partei (UBP) hat mit Schreiben vom 15.01.2014 folgende Anregungen gem. § 24 der Gemeindeordnung NRW eingereicht:

- a) Videoüberwachung von Kriminalitätsschwerpunkten
- b) Installation von dynamischem Licht in Gladbecker Klassenräumen
- c) Konsequentes Vorgehen gegen Graffiti-Sprayer

Die Anregungen sind beigefügt.

**a) Videoüberwachung von Kriminalitätsschwerpunkten**

Die UBP beantragt, dass der Rat der Stadt Gladbeck einer Videoüberwachung öffentlicher Räume innerhalb des Stadtgebietes im Grundsatz zustimmt. Des Weiteren soll das Ordnungsamt beauftragt werden, in Kooperation mit der Polizei eine Liste mit öffentlichen Plätzen und Straßen zu erstellen, auf denen es häufiger zu Straftaten kommt (Kriminalitätsschwerpunkte).

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Stellungnahme der Verwaltung:

Für Videoüberwachungen bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage. Dies sind der § 29 b des Datenschutzgesetzes (DSG NRW) im **privaten Raum** und § 15 a des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) im **öffentlichen Raum**.

§ 29 b des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW)

Zulässig ist hiernach eine bloße Beobachtung, soweit dies zur Wahrnehmung des Hausrechtes dient. Dieses Hausrecht kann jedoch nicht im öffentlichen Raum (Straßen, Plätze, Tunnel), sondern nur im tatsächlich privaten Raum wahrgenommen werden, so beispielsweise in Teilbereichen hinter dem Rathaus.

Der § 29 b DSG NRW scheidet insofern als Rechtsgrundlage für eine Videoüberwachung im öffentlichen Raum aus.

Zulässig sind Videoüberwachungen im Rahmen des sogenannten Hausrechtes, von dem die Stadt Gladbeck in erforderlichen Fällen auch Gebrauch macht. An den jeweiligen Einsatzorten wird durch entsprechend gestaltete Hinweisschilder darauf aufmerksam gemacht.

Neben dem Rathaus findet derzeit auch an einigen Schulen im Stadtgebiet eine Videoüberwachung statt. Dies außerhalb der Unterrichts- bzw. Nutzungszeiten und nicht zu Zeiten von Veranstaltungen in den Schulen. Selbstverständlich ist auch hier, dass Hinweisschilder auf die Videoüberwachung und die Zeiten der Videoüberwachung hinweisen.

Diese Videoüberwachungen werden als durchweg positiv und erfolgreich gewertet.

Über die erwähnten Maßnahmen im privaten Raum hinaus sind kommunale Videoüberwachungen **unzulässig**.

§ 15 a Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW)

Nach § 15 a PolG NRW kann die Polizei einzelne öffentlich zugängliche Orte, an denen wiederholt Straftaten begangen wurden und deren Beschaffenheit die Begehung von Straftaten begünstigt, mittels Bildüberwachung beobachten und die übertragenen Bilder aufzeichnen.

Die Datenspeicherung darf nach § 15 a Abs. 2 längstens für 14 Tage vorgenommen werden, es sei denn,

- sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt, oder
- Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass eine Person künftig Straftaten begehen wird, und die Aufbewahrung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist.

Nach § 15 a Abs. 3 entscheidet die Behördenleiterin oder der Behördenleiter über die Einrichtung der Datenerhebung durch den Einsatz optisch-technischer Mittel (Videoüberwachung). Für Gladbeck wäre dies die Polizeipräsidentin Recklinghausen.

Eine Entscheidungs- bzw. auch Mitwirkungskompetenz in der Frage der Videoüberwachung öffentlicher Räume ist der Stadt **nicht** eingeräumt.

Die aufgrund eines Zahlenvergleichs 2010 zu 2011 aufgestellte Behauptung, dass die Überwachung von Kriminalitätsschwerpunkten in Gladbeck notwendig erscheine, ist nicht haltbar. Die Kriminalitätsdaten lassen keinerlei Aussagen zu möglichen Kriminalitätsschwerpunkten zu. Die Kriminalitätszahlen waren für Gladbeck in 2012 im Vergleich zu 2011 wieder rückläufig. Es ist zu erwarten, dass sich dieser positive Trend auch in 2013 fortsetzen wird.

Abschließend:

Kriminalitätsschwerpunkte sind in Gladbeck nicht vorhanden. Dies lässt sich als Ergebnis der letzten Sitzung des Arbeitskreises „Sicherheit und Kriminalität in Gladbeck“ ausdrücklich so feststellen.

Der Arbeitskreis „Sicherheit und Kriminalität in Gladbeck“ setzt sich aus Fachleuten der Polizei, des Einzelhandels, verschiedener Organisationen und Vertretern mehrerer Fachbereiche der Stadtverwaltung zusammen.

<b>b) Installation von dynamischem Licht in Gladbecker Klassenräumen</b>
--

Die UBP beantragt, dass die Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Gladbecker Schulen ein Konzept erarbeitet, um sukzessive dynamisches Licht in den Unterrichtsräumen zu installieren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Schulgebäude der Stadt Gladbeck und deren technische Ausstattung wurden in den letzten Jahren konsequent modernisiert.

Daneben wird insbesondere auch bei der Erneuerung der Klassenraumbelichtung auf jeweilige moderne Marktentwicklungen zurückgegriffen.

Zu berücksichtigen sind bei der Klassenraumbelichtung DIN-Normen, Hinweise der Unfallkasse NRW, etc.

Die neue Entwicklung in Bezug auf das dynamische Licht wird selbstverständlich in den Abwägungsprozess eingebunden.

Erst wenige Schulen in Deutschland haben eine entsprechende Ausstattung. Die dort gemachten Erfahrungen werden zukünftig ausgewertet und berücksichtigt.

Im Ergebnis erübrigt sich die Erarbeitung eines besonderen Konzeptes zur Erneuerung der Klassenraumbeleuchtungen – dies ergibt sich aus der Tagesarbeit der Immobilienwirtschaft.

### **c) Konsequentes Vorgehen gegen Graffiti-Sprayer**

Die UBP beantragt für ein konsequentes Vorgehen gegen Graffiti-Sprayer folgende Maßnahmen:

1. Graffiti-Schmierereien werden mit einem Bußgeld von 500 € geahndet.
2. Jede Graffiti-Schmiererei wird konsequent zur Anzeige (Sachbeschädigung) gebracht.
3. Graffiti werden in Bildern festgehalten, um sie später den Tätern zuzuordnen.
4. Das Ordnungsamt wird angehalten, Graffiti-Schmierereien nicht nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern nach den Tätern zu fahnden (durch Befragung der Szene, Aussetzung von Belohnungen, die zur Ergreifung der Täter führen, Ermittlung im Umfeld von Graffiti durch z.B. das Befragen der Nachbarn, etc.)
5. Punktuelle Videoüberwachung von öffentlichen Gebäuden.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Bis zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) im Jahre 2005 war es fraglich, ob bzw. ab welcher Intensität Graffiti-Schmierereien zu einer strafrechtlich zu ahnenden Sachbeschädigung führten.

Zur Klarstellung wurde daher im § 303 StGB ein neuer Absatz 2 eingefügt, der besagt, dass ebenso bestraft wird, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

Insofern ist klargestellt, dass Graffiti-Schmierereien, soweit sie länger sichtbar bzw. nur schwer zu entfernen sind, eine Straftat darstellen. Beim Zusammentreffen von Straftat und Ordnungswidrigkeit findet gemäß § 21 Ordnungswidrigkeitengesetz nur das Strafgesetz Anwendung.

Der Antrag auf strafrechtliche Verfolgung ist von dem Geschädigten, in der Regel dem Gebäudeeigentümer, zu stellen. Soweit Gebäude und Anlagen der Stadt Gladbeck geschädigt werden, wurden und werden die Taten angezeigt und Strafanträge gestellt.

So wurden in den Jahren 2011 fünf, 2012 drei und 2013 wiederum fünf Anzeigen nach Graffiti-Schmierereien an städtischen Gebäuden gestellt.

Da Graffiti-Schmierereien seit der Strafrechtsänderung 2005 als Straftat gelten, obliegen auch die entsprechenden strafrechtlichen Ermittlungen nicht dem Ordnungsamt sondern der Polizei.

Ergänzende Hinweise:

Seit Anfang der 90er Jahre ist die Kinder- und Jugendförderung bemüht, "wildes Sprühen" in kontrollierte Bahnen zu lenken.

Durch gezielte Aktionen werden die Graffiti-Künstlerinnen/Künstler vor kriminellen Handlungen geschützt. In Kooperation mit der Kinder- und Jugendförderung, den Gladbecker Schulen, dem Jugendrat, der Jugendkunstschule und dem Hochbauamt/Amt für Immobilienwirtschaft werden Flächen in der Stadt zum Sprühen "freigegeben".

Erste Flächen waren: Tiefgarage Stadthalle, Unterführungen Oberhof und Schürenkampstraße.

Spätere Projekte sind: Aktionen am Bunker in Brauck (im Rahmen der Sozialen Stadt Brauck), Parcour - Spielplatz Diepenbrockstraße, Abenteuerspielplatz Wittringen, Lambertischule, Erneuerung vorderer Tunnel Schürenkampstraße.

Geplant ist als nächstes die Gestaltung des Skaterparks.

Diese Bemühungen konnten einen großen Teil der Szene ansprechen. Durch entsprechende Signierung und gute Gestaltung sind die Werke dieser Personen auch weitgehend vor Übersprühungen geschützt. Sie respektieren auch das Privateigentum Gladbecker Bürger und Bürgerinnen.

Mit dieser bekannten Szene besteht regelmäßiger Kontakt. Sie nehmen "den Auftrag" einer gemeinsamen guten Bildgestaltung sehr ernst und geben selbst Kurse bei der Jugendkunstschule. So werden auch potentielle Sprayer und Sprayerinnen schon früh erreicht. Das gemeinsame Konzept der in der Stadt mit Kindern und Jugendlichen arbeitenden Pädagogen und Pädagoginnen ist sehr erfolgreich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

Der Haupt- und Finanzausschuss als Beschwerdeausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister

---

Ulrich Roland

---

In der Sitzung des

- \_\_\_\_\_-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: